

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 472. (2) Nr. 4616.
ad Nr. 5845. **E d i c t**
des k. k. innerösterreich. Küstenländ. Appellations-
Gerichts. — Durch die mit allerhöchster Ent-
schließung verfügte Ernennung des k. k. steierm.
Herrn Landraths, Wilhelm Gustav v. Webe-
nau, zum niederösterreich. Appellationsrath, ist
bei dem dortigen k. k. Landrechte eine Raths-
stelle mit dem systemisirten Gehalte von jährli-
chen 1400 fl. M. M., mit dem Vorrückungs-
rechte in die höhern Besoldungen von 1600 fl.
und 1800 fl., in Erledigung gekommen; die-
ses wird mit dem Anhange zur allgemeinen
Kenntniß gebracht, daß alle Jene, welche sich
um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre
dießfällig gehörig belegten Gesuche mit der bei-
gefügten Erklärung, ob, und in welchem
Grade sie mit einem Beamten des besagten
k. k. Landrechts verwandt oder verschwägert
seyen, binnen vier Wochen vom Tage der er-
sten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener
Zeitungs-Blätter, durch ihre Vorstände bei
dem k. k. steiermärkischen Landrechte einzubrin-
gen haben. Klagenfurt am 13. März 1833.

Z. 471. (2) Nr. 5650.
ad Nr. 7086. **Concurs-Verlautba-
rung.** — Zur Wiederbesetzung der am k. k.
Gymnasium zu Capo d' Istria erledigten Hu-
manitätslehrstelle, wird der Concurs am 30.
Mai d. J. an den Gymnasien zu Wien, Prag,
Brünn, Grätz, Innsbruck, Laibach, Görz
und Capo d' Istria abgehalten werden. — Mit
diesem Lehramte ist der Gehalt jährlicher 600 fl.
für Individuen des weltlichen Standes, und
um 100 fl. weniger für Individuen des geist-
lichen Standes verbunden. — Diejenigen,
welche den Concurs mitzumachen gedenken,
haben sich vorläufig bei der k. k. Gymnasial-
Direction des Ortes wo sie sich der Concurs-
prüfung unterziehen wollen, zu melden, über
die erforderlichen Eigenschaften, um zur Con-
cursprüfung zugelassen zu werden, sich gehörig
auszuweisen, am Concurstage die schrift-
liche und mündliche Prüfung zu bestehen, dann

ihre gehörig belegten, an dieses Gubernium
stylisirten Gesuche der Gymnasial-Direction zu
übergeben, und sich darin über Sprachkennt-
nisse, Vaterland, Alter, Stand, Religion,
Studien, Moralität, Gesundheit, dermalige
Verwendung und allfällige frühere Anstellun-
gen, so wie insbesondere darüber auszuwei-
sen, ob sie mit jemand an dem gedachten Gym-
nasium verwandt oder verschwägert, und in wel-
chem Grade sie es seyen. — Vom k. k. Küsten-
ländischen Gubernium. Triest am 23. März 1833.

Z. 459. (3) Sub. Nr. 6638.

C u r r e n d e
des k. k. Landes-Guberniums zu
Laibach. — Mittelft welcher die, in Folge
allerhöchster Entschließung vom 16. März l. J.,
festgesetzte Verjährungsfrist in Ansehung der
Untersuchung und Strafe für politische und
polizeiliche Vergehen bekannt gemacht wird. —
Ueber den Antrag zur Verjährung der Stra-
fe bei einfachen Polizeivergehen die Zeit von
drei Monaten zu bestimmen, haben Se. k. k.
Majestät laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom
19. v. M., Z. 6474, mit allerhöchster Ent-
schließung vom 16. März d. J. Folgendes zu
bestimmen geruhet: Da es in der Natur der
Sache liegt, daß für politische und polizeiliche
Vergehen keine längere Verjährungszeit, je-
doch nur in Ansehung der Untersuchung und
der Strafe, in Anwendung komme, als die
kürzeste, welche für schwere Polizei-Übertret-
ungen gesetzlich bestimmt und auf drei Monate
festgesetzt ist, so ist dieses festzusetzen und all-
gemein kund zu machen. — Laibach am 4.
April 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg: Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 456. (3) Nr. 5696.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestim-
mungen wegen Abnahme des Zehentes von

Erdäpfeln in Krain. — Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzlei-Decret's vom 16. Februar l. J., Z. 3553, durch allerhöchste Entschliebung vom 11. Februar 1833, zu bestimmen geruhet, daß in Krain der Zehent von Erdäpfeln auf zehentbaren Gründen künftig im Allgemeinen mit dem 20ten Theile der Ernte zu entrichten, wo jedoch bereits gesetzmäßig erworbene Rechte auf einen höhern oder andern Theil der Erdäpfel-Ernte, oder wo eine rechtmäßig erworbene Zehentfreiheit der Zehentholden gehörig erwiesen werden kann, die erworbenen Rechte zu schützen seien. — Nach dieser allerhöchsten Entschliebung hat ferner die Art der Behebung des Erdäpfel-Zehentes darin zu bestehen, daß der Zehentherr über die Anmeldung der Ernte die 20te Furche, und wo nicht Furchen sich vorfinden, die zwanzigste Klafter, für sich aussteckt, und dann die Ausgrabung so wie die Ansführung der gezehten Frucht auf eigene Kosten beforget. Sollte der Zehentherr nicht binnen 24 Stunden nach der angemeldeten Ernte ausstecken, so ist der Zehenthold berechtigt, den Zehent vom Richter und Geschwornen ausstecken zu lassen, sonach mit seiner Ernte vorzugehen, und dem Zehentherrn die zwanzigste Furche und beziehungsweise die 20te Klafter unausgegraben zurück zu lassen. — Im Uebrigen ist sich bei Behebung dieses Zehentes und rücksichtlich der mit Uebertretungen verbundenen nachtheiligen Folgen nach den allgemeinen Vorschriften des allerhöchsten Patent's vom 12. December 1786, und der innerösterreichischen Subernial-Eurrende vom 24. October 1788, zu benehmen. — Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es sich übrigens von selbst versteht, daß so lange die gegenwärtige Besteuerungsart der Urbarial- und Zehentnutzungen besteht, auch von der Zehent-Schuldigkeit der Erdäpfel der Abzug des Fünftels als Steuervergütung statt zu finden habe. — Laibach am 21. März 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Wellersheimb,
k. k. Subernial-Rath.

Z. 460. (3) Nr. 2091.

E d i c t.

Von dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß hierorts die Einreichungs-Protokollisten-Stelle mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl. C.

M. in Erledigung gekommen sei. Die sich hierum Bewerbenden werden angewiesen, ihre dießfälligen Gesuche durch ihre vorgesezten Behörden längstens binnen vier Wochen vom Tage dieser in den Provinzial-Zeitungsblättern erscheinenden ersten Kundmachung mit Ausweisung ihrer Fähigkeiten, Kenntnisse und Dienstleistungen, und mit Ansführung des Umstandes, ob und in welchem Grade sie mit einem Individuum dieser Stelle verwandt oder verschwägert seien, hieher zu überreichen.

Klagenfurt am 23. März 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 464. (3) Nr. 2220.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Feuniker, Eigenthümers zweier, im Laibacherfelde hinter den Gärten (savertim) liegenden, der Pfarrgült St. Peter außer Laibach, su' Rect. Nr. 35, dienstharen Aecker, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des, von der Theresia Kobler, als mütterlich Cacia lia Kobler'schen Universalerbinn ausgehenden, an Ferdinand Mervez lautenden, am 5. März 1785, auf die gedachten beiden Aecker intabulirten Schuldscheines, ddo. 18. Mai 1780, pr. 220 fl. D. W., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Schuldforderung aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Johann Feuniker, der obgedachte Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für gerödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach den 2. April 1833.

Z. 463. (3) Nr. 2512.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey die pachtweise Versteigerung des, zur Philipp Knerler'schen Verlassmasse gehörigen, in der Carlstädter Vorstadt liegenden Hausgartens bewilliget, und hiezu der 29. April l. J., Vormittags um 10 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden. Dessen die Pachtlustigen mit dem Beisatze verständiget werden, daß die Licitationsbedingnisse bei dem unterstehenden Erpeditsante, oder beim Dr. Kroboth eingesehen werden können. — Laibach am 13. April 1833.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 482. (1) ad Nr. 7211.

K u n d m a c h u n g.

Zur miethweisen Beistellung der, für die k. k. Gränzwache in Böhmen, dann in Mähren und Schlesien, und in Oesterreich ob der Enns erforderlichen Bettgeräthe, deren Erhaltung, Reinigung und Wechsel, wird bei der k. k. niederösterreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung am 3. Juni 1833, Vormittags um 9 Uhr, eine öffentliche Abminderungs-Versteigerung abgehalten werden. — Die Angebote zur Unternehmung dieses Geschäftes sind abgesondert für jede einzelne Provinz zu machen, sie können aber auch für zwei oder für alle drei Provinzen gestellt werden. Angebote für eine mindere Beistellung als jene für die sämtliche k. k. Gränzwach-Mannschaft in einer der erwähnten drei Provinzen werden nicht zugelassen. Die nähern Bestimmungen, welche dem, für diese Unternehmung zu errichtenden Vertrage, für welchen die vorläufige Bestätigung der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten wird, werden zum Grunde gelegt werden, sind folgende: 1.) Der Unternehmer verbindet sich die Betterfordernisse für die, in den genannten Provinzen aufgestellte k. k. Gränzwach-Mannschaft, (welche in Böhmen aus 2384, in Mähren und Schlesien aus 1275, und in Oesterreich ob der Enns aus 777 Köpfen besteht, und in der ersten Provinz in zehn, in der zweiten in fünf, und in der dritten in vier Compagnien eingetheilt ist), im Wege der Miethe in die Postirungen, welche demselben werden bekannt gegeben werden, in der, für jede derselben erforderlichen Anzahl beizustellen. Welche Anzahl außerdem mit Rücksicht auf die Kranken- und Arrest-Zimmer, dann auf den Stand der verheiratheten Individuen erforderlich seyn wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden. Die Zahl der Postirungen, ihre Standorte und die Stärke der Mannschaft für jede derselben, können Aenderungen unterliegen. — 2.) Die erforderlichen, von dem Unternehmer beizuschaffenden Betterfordernisse sind A.) Bettstätten von weichem Holze, und zwar: a.) einfache, jede für eine Person; b.) doppelte, jede für zwei Personen. Die einfachen Bettstätten müssen 6 Schuh lang, 3 Schuh breit, 2 Schuh 4 Zoll hoch, und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen seyn. Die doppelten Bettstätten unterscheiden sich von den einfachen nur dadurch, daß sie 4 Schuh breit seyn müssen. Auch ist der Unternehmer verbunden, einfache Bettstätten, wenn es gefordert werden sollte, gegen doppelte und

umgekehrt, mit den dazu gehörenden Erfordernissen auszutauschen. B.) Strohsäcke von Rupsleinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten 2 $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang, und 1 $\frac{1}{2}$ Elle breit seyn muß. C.) Kopfpölster von festem ungebleichtem Zwillich, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten 1 $\frac{1}{2}$ Wiener Elle lang, und $\frac{1}{2}$ Elle breit zu seyn hat. Die Strohsäcke und Kopfpölster müssen mit frischem reinem Stroh gefüllt seyn, wozu für jeden Strohsack sammt Kopfpölster eine Strohmenge von 30 Pfund zu verwenden ist. Nach Verlauf eines jeden Viertelsjahres ist das abgelegene Stroh auszuleeren, und mit frischem in derselben Menge zu versehen. D.) Leintücher von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten 3 Wiener Ellen lang, und 1 $\frac{1}{2}$ Wiener Elle breit seyn muß. Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorrätzig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach, und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen seyn. E.) Sommerdecken von Schafwolle, für jedes Bett ein Stück. Bei einfachen Betten muß jedes Stück 2 $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang, 1 $\frac{1}{2}$ Wiener Elle breit, und wenigstens 4 $\frac{1}{2}$ Pfund schwer seyn. Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt; sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. Endlich F.) Winterdecken von gleicher Beschaffenheit mit den Sommerdecken, jedoch mehr wollig, und dichter gewebt. Jede solche Decke für ein einfaches Bett muß wenigstens 10 Pfund schwer seyn. Diese Decken werden nur vom 1. September bis 31. Mai benützt. Dieselben Bestandtheile, von derselben Qualität, müssen auch für die doppelten Bettstätten abgestellt werden; nur müssen solche, mit Ausnahme der Kopfpölster, nach Maßgabe der doppelten Bettstätten breiter; die Kopfpölster aber nach eben diesem Maßstabe länger, als bei den einfachen Bettstätten seyn. Zur Füllung der Strohsäcke und Kopfpölster für doppelte Bettstätten muß eine Strohmenge von 40 bis 45 Pfund für jede Bettstätte verwendet werden. Alle, von dem Unternehmer gelieferten Betterfordernisse, müssen bei der ersten Absetzung ganz neu und ungebraucht seyn. — 3.) Der Unternehmer hat zu sorgen, daß die Betterfordernisse in einer, der angenommenen Mustern entsprechenden Beschaffenheit beigelegt werden. Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten, oder einzelner Stücke, ist so oft das Bedürfniß entweder durch natürliche Abnützung, oder aus einem andern

Grunde eintritt, und die Vornahme derselben gefordert wird, von dem Unternehmer zu besorgen. Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Postirungen, oder in der, für dieselben angenommenen Zahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, bewerkstelligen zu lassen. — 4.) Wird der systemisirte Stand der Gränzwache vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung, wenn sie bei einer Compagnie 20 Mann nicht überschreitet, einen Monat, und wenn sie stärker ist, zwei Monat vorhinein bekannt gegeben wurde, die Bettefordernisse für den Zuwachs in der nämlichen Besatzbarkeit gegen den bedungenen Zins, sogleich nach Verlauf dieser ein- und rücksichtlich zweimonatlichen Frist herzustellen. — 5.) Wenn wegen vorübergehender Ereignisse ein Theil der Betten unbenützt bleibt, so wird dem Unternehmer von derjenigen Zahl Betten, welche zum Gebrauche beigelegt wurden, bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem ein Theil derselben als vorübergehend unbenützt an den Unternehmer oder dessen Bestellten zurückgestellt wird, der volle Miethzins entrichtet. Nach der Zurückstellung wird als Entschädigung der Zinsen vom Kapital und der Kosten der Aufbewahrung der, von ihm bereit zu haltenden Stücke in dem ersten Monate die Hälfte, während der folgenden Monate aber ein Zehntel des bedungenen ganzen Miethzinses für die entbehrlich gewordenen zurückgestellten Stücke gezahlt. Die Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und insbesondere der Winterdecken, während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate liegt dem Unternehmer ob; es hat jedoch hierbei die Mitsperre durch einen von der Cameral-Bezirksbehörde zu bezeichnenden Gefälsbeamten einzutreten. Als Zeitpunkt der Zurückstellung hat derjenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer, oder seinem Bestellten die Entbehrlichkeit eines Theiles der Bettgeräthe von der Bezirksbehörde bekannt gegeben wurde. Uebrigens soll die Zahl der Betten, welche wegen vorübergehenden Nichtgebrauches zurückgestellt werden, den achten Theil der, für den systemisirten Stand der Mannschaft abgelieferten Betten nicht überschreiten. — 6.) Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpöster jährlich einmal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft diese Erfordernisse in der Nacht entbehre. Mit dem Beginnen eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen.

Die Decken sind alle Jahre einmal zu waschen. Ist eine Decke in der Art verunreiniget, daß die Nothwendigkeit des Waskens erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Waschen zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen, und hierbei zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung der erforderlichen Bedeckung in der Nacht nicht entbehre. In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe so oft vorzunehmen, als dieß gefordert wird. Sollte der Unternehmer wünschen, daß die Reinigung der Bettgeräthe und die Füllung der Strohsäcke und Kopfpöster mit Stroh, durch Bestellte der Cameral-Verwaltung auf seine Kosten besorgt werde, so wird man dem Wunsche desselben zu entsprechen bedacht sein. Die Kosten der Besorgung dieses Geschäftes werden von der monatlichen Bezahlung in Abzug gebracht. — 7.) Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. Die durch gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. Die von der Mannschaft durch Muthwillen oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgeräthen verursachte Beschädigung ist von dem Schuldtragenden angemessen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück, wird dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. — 8.) Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungs-Objecte geschieht von dem Compagnie-Commandanten, oder dem hierzu beauftragten Bezirksleiter. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer besätigen zu lassen. Gegen die Zurückweisung von Lieferungs-Gegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die Bezirksbehörde offen. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangener beiderer Sachverständigen, deren einen das Compagnie-Commando, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amtswegen einen dritten Sachkundigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Ver-

fahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages, oder über die, vom Staatskassazettel zu leistenden Ersätze ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Untersatze, daß das Gränzwach-Compagnie-Commando in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, kein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameral-Bezirksbehörde zu pflegen und zu entscheiden ist. Gegen den Ausspruch der Letztern kommt dem Unternehmer die Berufung an die Cameral-Gefällen-Verwaltung zu, gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt.

— 9.) Die mit dem Unternehmer verabredete Miete, hat nach zwei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der, von der k. k. allg. Hofkammer erteilten Bestätigung an gerechnet, zur Ausführung zu kommen. Von diesem Zeitpunkte an, hat der Unternehmer für die Lieferung, Erhaltung, Reinigung und den Wechsel der Bettgeräthe zu sorgen. Es steht dem Unternehmer frei, hierzu die nach §. 12, vom Staate zu übernehmenden, bereits vorhandenen Bettgeräthe zu verwenden, oder, wenn der Unternehmer diese einer andern Bestimmung zuführen will, für die Beistellung neuer zu sorgen.

— 10.) Der Unternehmer hat in den Orten der Bezirksbehörden, welche die ökonomischen Geschäfte der Gränzwachleiten, Bevollmächtigte zu bestellen, mit welchen diese Behörden in Abwesenheit des Unternehmers in Beziehung auf die Lieferungs-Angelegenheiten die erforderliche Verbindung erhalten können.

— 11.) Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten, räumt der Unternehmer dem Staatskassazettel das Pfandrecht auf die beigegebenen Bettgeräthe ein, worunter auch diejenigen begriffen bleiben, welche nach der, im fünften Absatze enthaltenen Bestimmung als vorübergehend unbenützt in die Verwahrung des Unternehmers übergeben, und unter der Mitsperre eines Gefällesbeamten zu halten sind. Der Unternehmer hat überdies eine Caution, und zwar: für die miethweise Beistellung in Böhmen von 6000 fl., in Mähren und Schlessien von 3000 fl., und in Oesterreich ob der Enns von 2000 fl., folglich im Falle, als dieses Unternehmen für zwei oder alle drei Provinzen erstanden werden sollte, mit dem, hiernach entfallenden Gesamtbetrage, entweder im Baaren, oder mit verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, oder durch Hypothekar-Verschreibung unter Ausweisung der gesetzlichen Sicher-

heit zu leisten. — 12.) Der Unternehmer ist verpflichtet, die, für die k. k. Gränzwache vom Staate angeschafften und dormalen im Gebrauche stehenden Bettgeräthe mit dem Tage, mit welchem dessen Verbindlichkeit aus dem Vertrage beginnt, zu übernehmen. Kein Stück dieser Bettgeräthe ist von der zweiten Hälfte des Jahres 1830 in Gebrauch gesetzt worden. Der Preis für dieselben wird durch ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen dem Unternehmer und der Cameral-Bezirksbehörde bestimmt. Für den Fall als über den Vergütungspreis das freiwillige Uebereinkommen nicht zu Stande käme, wird zur Ausmittlung der, zu leistenden Vergütung das, im §. 8, vorgezeichnete Verfahren Statt finden.

— 13.) Die Bezahlung des Miethzinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigegebenen Bettgeräthe tagweise auf die Dauer der Benutzung berechnet. Die Auszahlung geschieht bei den k. k. Bezirks-Cassen, oder, wenn der Unternehmer es wünschet, bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Hauptcasse der betreffenden Provinz, oder bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Hauptcasse in Wien, nach Ablaufe eines jeden Monats. Sollte der Unternehmer die Zahlung bei einer andern, als einer der genannten Cassen zu erhalten wünschen, so wird man, so weit es ohne Beeinträchtigung der eingeführten Cassenordnung, und ohne eine Geschäftsverwickelung thunlich ist, diesem Wunsche zu entsprechen bedacht sein. Ueber die contractmäßig beigegebenen Bettgeräthe, wird dem Unternehmer von dem Compagnie-Commandanten eine Empfangsbestätigung ausgefolgt, von welchem Tage an der Anspruch auf den Bezug des dafür entfallenden Miethzinses für denselben erwächst. Die auf obige Art ausgemittelte Vergütung für die vom Staate übernommenen Bettgeräthe, wenn der Unternehmer sie nicht gleich beim Beginnen des Vertrages berichtigt, kann in gleichen monatlichen Raten mittelst Abzuges von der fälligen Miethzinssumme geleistet werden. Die Berichtigung dieses Ersatzes muß jedoch längstens in 18 Monatsraten geschehen.

— 14.) Der Vertrag hat neun Jahre zu dauern.

— 15.) Sollte der Unternehmer die Ausfertigung des Vertrages verweigern, oder mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile, im Rückstande bleiben, oder nicht vertragmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Bettgeräthe, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht, oder nicht zu gehöriger Zeit, oder nicht in der bedungenen Art vollziehen, so ist die k. k. Cameral-Ges-

fällen, Verwaltung berechtigt, nach eigener Wahl, auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht gelieferten, oder nicht vertragsmäßig beigelegten Betterfordernisse im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die, durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachteile, sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu erholen. — 16.) Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen. Dagegen steht dem Contractanten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt. — 17.) Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Gränzwache beigelegt werden, müssen mit einer kenntlichen Farbe oder Brandzeichen des Unternehmers versehen sein. — 18.) Die Caution muß längstens binnen acht Tagen nach dem Contractes = Abschlusse geleistet werden. — 19.) Der Ausrufspreis für diese Unternehmung ist auf den Betrag von neunzehn zwanzigstel Kreuzer E. M. für jeden Tag und jedes einfache Bett festgesetzt. Für jedes doppelte Bett wird eine um zwei Fünftel des für jedes einfache Bett bedungenen Betrages höhere Gebühr für jeden Tag geleistet. Die Abminderung kann in beliebigen Bruchtheilen geschehen. Die Unternehmung wird Demjenigen überlassen, dessen Preisangebot für den Staatschatz als der vortheilhafteste sich darstellt; daher der Behörde das Recht vorbehalten bleibt, im Falle ein Anbot auf die Unternehmung in zwei oder in allen drei Provinzen gestellt ist, denselben ganz, oder nur für eine, oder für zwei Provinzen anzunehmen. — 20.) Die Unternehmungslustigen haben vor dem Beginnen der Licitation ein Angeld in demjenigen Betrage, welcher dem vierten Theile der, für die Provinzen, für welche sie dieses Geschäft zu übernehmen gesonnen sind, im §. 11, festgesetzten Caution gleichkommt, bar, oder in verzinslichen Staatspapieren nach dem börsemäßigen Course des Tages gerechnet, der Versteigerungs = Commission zu übergeben, welches Angeld jedem Mitlicitanten, dessen Anbot unannehmbar gefunden wird, sogleich nach beendigter Licitation zurückgestellt, von den übrigen aber zurückbehalten, und Demjenigen, welchem die Unternehmung überlassen wird, seiner Zeit in die zu leistende Vertrags = Caution eingerechnet wer-

den wird. — 21.) Der Bestbieter wird durch die Unterfertigung des Versteigerungs = Protocolls verbindlich, dagegen tritt die Verbindlichkeit des Aerrars erst von dem Augenblicke ein, als die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer das Ergebnis der Versteigerung genehmiget haben wird, welche Bestimmung man dem Bestbieter in der kürzesten Zeit, längstens aber innerhalb fünf Wochen von dem Tage der Versteigerung an gerechnet, bekannt machen wird. — 22.) Der Unternehmer hat alle, auf die Contractsberrichtung bezüglichen Kosten, so wie überhaupt alle Stämpelgebühren aus Eigenem zu bestreiten. — 23.) Es wird auch gestattet, Anbote mittelst versiegelter, schriftlicher Offerte zu machen. Diese sind von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot für die Lieferung der Betterfordernisse in der Provinz — — — —“ zu bezeichnen, und sie müssen von dem Zeitpunkte, mit welchem die Versteigerung nach der, im Eingange erwähnten Bestimmung beginnt, in dem Bureau des Vorstandes der niederösterreichischen Cameral = Gefällen = Verwaltung überreicht seyn. Auch in diesen Offerten ist sich genau nach den vorausgeschickten Bedingungen zu richten, und der angebotene Preis (tägliche Zins) muß bestimmt im Ziffer, sowohl mit Zahlen als mit Worten, und, wenn sich für mehrere Provinzen in die Mitbewerbung gesetzt wird, für jede Provinz abgefordert ausgedrückt seyn. Auf ein schriftliches Offert, welches Nebenbedingungen enthält, oder etwa mit Beziehung auf einen andern fremden Anbot gestellt ist, wird daher keine Rücksicht genommen, sondern dasselbe als nicht vorhanden betrachtet werden. — Unmittelbar nach der geschlossenen mündlichen Licitation wird von der Versteigerungs = Commission zur Eröffnung der versiegelten Offerte geschritten, und das Resultat in das Versteigerungs = Protocoll aufgenommen werden. Dem schriftlichen Offerenten wird nur dann der Vorzug eingeräumt werden, wenn sich der schriftliche Anbot vortheilhafter, als der Erfolg der mündlichen Versteigerung darstellt. Bei ganz gleichen Anboten wird man dem Erfolge der mündlichen Licitation vor dem schriftlichen Offerte den Vorzug geben. Auch der schriftliche Offerent bleibt von dem Augenblicke der Ueberreichung des Offertes verbindlich, dagegen für das Aerrar die im §. 21 ausgedrückte Bestimmung gilt. — Uebrigens ist jedes schriftliche Offert mit dem §. 20 bestimmten Angelde oder einem Ausweise, daß es erlegt sei, zu belegen; auch hat der Offerent seinen Aufenthaltsort, so wie Namen und Character genau zu bezeichnen.
Wien den 9. April 1833.

Fremden = Anzeige.

Angelommen den 18. April 1833.

Hr. Chiro Boskovich, und Hr. Jesto Radulovich, türkische Unterthanen und Handelsleute; beide von Ugram nach Triest. — Hr. Johann Dualizza, Student; Hr. Franz Fantoni, Vermittelter, und Hr. Franz Claudius Marguier, Naturforscher; alle drei von Triest nach Grätz. — Hr. Felas don Angel, mexikanischer Unterthan, von Wien nach Rom.

Den 19. Hr. Simon Basilea, Handelsmann; Hr. Jacob Weber, Vermittelter; Frau Anna Gianovich, Vermittelte, und Hr. Bernard Stag, Kaufmann; alle vier von Triest nach Wien. — Hr. Carl Hampel, Fassbuchhalter; Hr. Johann Scherrer, Handelsmann, und Hr. Heinrich Schnabel, Papierfabrikant; alle drei von Grätz nach Triest. — Hr. Clemens Graf von Brandis, k. k. Kämmerer, Subernialrath und Kreisauptmann, von Adelsberg nach Wien.

Den 20. Hr. Anton Casati, k. k. Oesterreichischer Unterthan, von Wien nach Triest. — Hr. Leopold Pitteci, Dr. der Rechte und Advocat, von Triest nach Klagenfurt.

Cours vom 18. April 1833.

	Mittelpreis.										
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	91 7/10										
do do do zu 4 v. H. (in C.M.)	82										
Carl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	133 3/4										
Wien. Stadt-Banco-Dbl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	52 1/4										
	(Ararial) (Domest.)										
	(C. M.) (C. M.)										
Obligationen des Staates											
v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesiens, Steyermark, Krain, Krain und Görz	<table border="0"> <tr> <td>zu 5 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/2 v. H.</td> <td>51 3/4</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/4 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 v. H.</td> <td>41 2/5</td> </tr> <tr> <td>zu 1 3/4 v. H.</td> <td>—</td> </tr> </table>	zu 5 v. H.	—	zu 2 1/2 v. H.	51 3/4	zu 2 1/4 v. H.	—	zu 2 v. H.	41 2/5	zu 1 3/4 v. H.	—
zu 5 v. H.	—										
zu 2 1/2 v. H.	51 3/4										
zu 2 1/4 v. H.	—										
zu 2 v. H.	41 2/5										
zu 1 3/4 v. H.	—										
Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto	3 1/2 p.Ct.										
Bank-Actien pr. Stück 191 2/5 in Conv. = Münze.											

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 17. April 1833:

49. 59. 75. 90. 30.

Die nächste Ziehung wird am 1. Mai 1833 in Triest gehalten werden.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 20. April 1833.

	Marktpreise.
Ein Wien. Regen Weizen	3 fl. 19 2/4 kr.
— — Kukuruz	— " — "
— — Halbfrucht	— " — "
— — Korn	2 " 7 "
— — Gerste	1 " 39 1/4 "
— — Hirse	2 " 17 1/4 "
— — Heiden	2 " 12 "
— — Hafer	1 " 16 "

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 488. (1) Nr. 4519.

R u n d m a c h u n g.

Um für das zu Laibach deslozirte Militär, auf das Jahr vom 1. Juni 1833 bis Ende

Mai 1834, das Holzforderniß im Wege der Subarrendirung sicher zu stellen, wird bei dem Laibacher k. k. Kreisamte am 30. d. M. April, um die 10te Vormittagsstunde, eine Verhandlung, wobei der mindeste Anbot zu gelten hat, vorgenommen werden. — Als vorläufige Bedingungen werden festgesetzt: — 1.) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande besteht während dem Winter-Semester im monatlichen 62, und während dem Sommer-Semester in monatlichen 12 nied. öst. Klafter Holz, welches von harter buchener Gattung sein muß, doch werden auch auf andere Gattungen harten Holzes Anbote, so fern sie dem Interesse des Aerares zusagen, angenommen. — 2.) Muß das Holz nach nied. öst. Klaftern mit Kreuzstoß und 30 Zoll langen Scheitern, oder aber im Aequivalent bei kürzeren oder längeren Scheitern an das k. k. Militär abgegeben werden. — 3.) Muß dasselbe gesund, trocken, nicht über und nicht unter einem Jahr alt, von Rißsen und Prügeeln befreit sein, mithin aus vollkommenen gesunden Scheitern bestehen. — 4.) Hat jeder Mitlicitirende ein Keugeld von 50 fl. C. M., zu erlegen, welches allen Jenen, welche die Lieferung nicht erstehen, sogleich nach beendigter Licitation zurückgestellt werden wird. — 5.) Hat der Erstehende beim Abschluß der Contracte eine Caution von 250 bis 300 fl., entweder im Baaren, oder in Staatsobligationen, oder in sonst sicheren Real-Bürgschaften zu erlegen. — 6.) Wird bemerkt, daß sowohl Anbote auf die unmittelbare Abgabe des Holzes an das k. k. Militär, als auch auf die Einlieferung desselben in das k. k. Verpflegs-Magazin angenommen werden. — Die weitem auf den zu unterhaltenden Reserve-Vorrath, dann auf die Abrechnung mit den Contracten bezüglichen Bedingungen können täglich in der hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazinskanzlei eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 20. April 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 462. (3) Nr. 2586.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß die zum Verlasse des Hrn. Carl Freiherrn v. Seenuß gehörigen Effecten, den 25. April l. J., und allenfalls auch die nachfolgenden Tage, zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Maria Zhebulschen Hause, am alten Markte, gegen gleich bare Bezahlung versteigerungsweise hint angegeben werden. Laibach den 16. April 1833.

Gemeinliche Verlautbarungen.

Z. 487. (1) Nr. 889.
Wasserbau = Licitation.

Ueber die hohen und höchsten Orts genehmigte Regulirung des Paltensflusses im Bezirke Rottenmann, Judenburg Kreises, von der unteren Paltensbrücke bis in die Enns, welche nach dem adjustirten Kostenüberschlage auf 4730 fl. 18 fr. C. M. veranschlagt ist, und in mehreren Serpentin = Durchflüssen an Erdaushebung von 1561 1/4 Kubik = Klaftern, dann in einigen Fashinenwerken von 348 1/2 Kubik = Klaftern bestehet, wird die Licitation am 9. Mai l. J. in den gewöhnlichen Vormittagsstunden bei der Bezirksobrigkeit Rottenmann abgehalten werden. — Dieses bringt man mit dem Beisage zur allgemeinen Kenntniß, daß die dießfälligen Pläne, Vorausmaßen und Baudevise vorläufig hier bei dem unterzeichneten Amte, und bei dem k. k. Strassen = Commissariate zu Kalwang, dann am Tage und Orte der Licitation eingesehen werden können, und daß sich die Licitanten mit der vorgeschriebenen 10 o/o Caution zu versehen haben. — Von der k. k. prov. Baudirection. Grätz am 17. April 1833.

Z. 481. (1) Nr. 2778/1257 K.
R o t t i o n.

Von dem k. k. vereinigten Gefällen = Inspectorate zu Laibach, wird wider Lorenz Bedenk, angeblich aus Tersain, Haus Nr. 24, im Bezirke Münkendorf folgendes Erkenntniß geschöpft: Nachd. in derselbe den 8. Jänner 1833 am Raan zu Laibach mit einem für ausländisch erkannten, Sechs Pfunde und Siebenzehn Loth Reingewicht wägenden Hut Zucker betreten wurde, über dessen Bezug und Verzollung er sich nicht auszuweisen vermochte, so wird er gemäß §§. 49, 86, 95 und 102 der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788, und illyrischen Gubernial = Circulare vom 29. Juli 1814, sowohl zum Verfall des auf Einen Gulden Sechs Kreuzer M. M. geschätzten Zuckers, als auch der bereits depositirten doppelten Werthstrafe mit zwei Gulden Zwölf Kreuzer M. M. verurtheilt. — Da aber dem k. k. vereinigten Gefällen = Inspectorate das gegenwärtige Domicile des Lorenz Bedenk nicht bekant ist, so wird demselben dieses Erkenntniß mittelst der Zeitung mit dem Bemerkten bekant gemacht, daß wider dasselbe vor Ablauf von drei Monaten, nach der dritten Einschaltung in die Zeitung im Gnadenwege der Recurs an das k. k. vereinigte Gefällen = Inspectorat, im Rechtswege aber durch Auforderung der k. k. Kammerprocuratur in Laibach, an das hierortige k. k. Stadt- und Landrecht

ergriffen werden könne; und im Falle des nicht ergriffenen Recurses das Straferkenntniß zur Rechtskraft erwachsen werde. — Laibach am 8. Februar 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 466. (2) Nr. 447.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee, wird hiemit bekant gemacht: Es habe Marina Oswald von Obergrätz, Nr. 25, um Einberufung und sohinige Todeserklärung des, seit 30 Jahren abwesenden Johann Kovatsch von Obergrätz, Nr. 25, gebeten. Da man nun hierüber den Herrn Urban Perko, als Curator aufgestellt hat, so wird ihm Johann Kovatsch dieses mit dem Beisage bekant gemacht, und derselbe durch gegenwärtiges Edict dergestalt einberufen, daß er binnen einem Jahre vor dieses Gerichte so gewiß zu erscheinen habe, als er widrigens für todt erklärt, und dessen Verlaß den hierorts rekonnten Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Gottschee am 2. März 1833.

Z. 475. (1) Nr. 224.

E d i c t.

Nach dem zu Gayrau am 27. December 1832 ab intestato verstorbenen dießbezirkligen Besizer einer Nießhube zu Kapouze bei Kreutberg, Lucas Karad, wird zur Liquidirung und Anmelddung der Verlaßschulden hiemit die Tagssagung vor diesem Bezirksgerichte auf den 11. Mai d. J., Früh 9 Uhr unter Anhang des §. 814 b. G. B. angeordnet. Bezirksgericht Kreutberg am 24. Februar 1833.

Z. 479. (1) Nr. 389.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekant gemacht: Es sei zur Erforschung der Schuldenlast nach der im Vormarkte bei Radmannsdorf am 23. October 1832, testato verstorbenen Bäuerinn, Helena Mühouz, die Tagssagung auf den 21. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, wobei alle jene, welche an diesen Verlaß als Gläubiger oder Erben Ansprüche zu machen gedenken, solche bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. anzumelden haben.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf den 21. Februar 1833.

Z. 480. (1)

In der Specerey = und Materialwaaren = Handlung des Joseph Sparoviz, am Plaze, nächst dem Bischofshofe, sind die besten Gräzer Schinken, nach Westphäler Art geräuchert, so wie auch echter weißer steyr. Radisfellerwein die Bouteille zu 15 fr. und bester süßer Brandtnerwein die Bouteille zu 50 fr. zu haben.